



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 18/2009

**Berichtigung der Satzung zur Änderung der Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Masterstudiengänge vom 25. Februar 2009 (Amtl. Bekm. 4/2009),
hier: Berichtigung der Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Geschichte,**

Vom 17. März 2009

Berichtigung der Satzung zur Änderung der Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Masterstudiengänge vom 25. Februar 2009 (Amtl. Bkm. 4/2009), hier: Berichtigung der Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Geschichte,

vom 17. März 2009

Die Satzung zur Änderung der Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Masterstudiengänge vom 25. Februar 2009 (Amtl. Bkm. 4/2009) wird bezüglich der Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Geschichte wie folgt berichtigt:

1. In § 2 Absatz 2 werden nach dem Wort „erfolgreich“ die Worte „sowie das Praktikum“ eingefügt.
2. Die Regelungen zum Abschnitt I. (Schwerpunktbereich) erhalten folgende Fassung (Ergänzungen unterstrichen):

„I. Schwerpunktbereich

Die Studierenden haben bei Beginn ihres Studiums einen der vier Großbereiche (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Geschichte der Frühen Neuzeit oder Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts) als Schwerpunktbereich zu wählen, einen zweiten als Vertiefungsbereich. Sie wählen aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten einen Betreuer. Die Wahl des Schwerpunktbereiches, des Vertiefungsbereiches und des Betreuers sind dem StPA bis zum Ende des ersten Semesters mitzuteilen. Der Schwerpunktbereich, der Vertiefungsbereich und/oder der Betreuer können auf Antrag des/der Studierenden bis zum Ende des 2. Semesters gewechselt werden; der Wechsel ist dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.“

Alles weitere in diesem Abschnitt bleibt unverändert

Begründung:

Ad 1.: Dass das Praktikum im Rahmen des Ergänzungsbereiches zu absolvieren ist, wird in auch im Abschnitt „IV. Ergänzungsbereich“ festgelegt, soll jedoch auch in Absatz 2 zur Klarstellung erwähnt werden.

Ad 2.: Bei der Redaktion des Abschnitts „I. Schwerpunktbereich“ wurden versehentlich die bisherigen Angaben zur Bestimmung des Vertiefungsbereichs weggelassen, die aber weiterhin unverändert gelten sollen. Um den Vertiefungsbereich bestimmen zu können, ist daher die Berichtigung erforderlich.

Konstanz, 17. März 2009

In Vertretung des Rektors:



Prof. Dr. Georg A. Kaiser
- Prorektor für Lehre -